

Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle für die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz

2BFSA1 2BFSA2
im Schuljahr



Erleben – Gestalten – Stärken

Eugen-Grimminger-Schule

Antragsteller/-in

Name, Vorname _____	
geb. am _____	in _____ Land _____
Anschrift	
_____ Straße	_____ PLZ Wohnort
Festnetz-Nr _____	Mobil _____
E-Mail-Adresse _____	

Praxisstelle

Name der Praxisstelle _____	
Anschrift _____	Tel. _____
E-Mail-Adresse _____	
Leiter*in der Einrichtung _____	
Anleiter*in _____	
Qualifikation _____	Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld _____ Jahre
Die umseitigen Bedingungen sind zu beachten.	
Träger der Einrichtung _____	
Anschrift	
_____ Straße	_____ PLZ Wohnort
Telefon _____	
Ich bestätige die/den oben genannten Schüler*in am Praxistag im Schuljahr _____	
dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr zu betreuen.	
_____ Datum, Unterschrift	_____ Stempel der Einrichtung

Bemerkungen

Bitte wenden.

Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle für die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz

2BFSA1 2BFSA2
im Schuljahr

Auszüge aus der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz“

§ 11

Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nach Nummer 3 der Anlage dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 12

Ausbildungseinrichtungen

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet der sozialpädagogischen Assistenz entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz.

§ 13

Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz zu wechseln.

§ 14

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst je Unterrichtswochen einen Tag im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Nach Absprache der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach dem Abschluss ihrer Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt. Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden.

Kriterium	Trifft zu
Ausbildung In der Einrichtung müssen die pädagogischen Anforderungen in Theorie und Praxis gewährleistet sein, die die Ausbildungsverordnung vorschreibt.	
Anleitung <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG und verfügt nach Abschluss der Ausbildung über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im entsprechenden Praxisfeld (Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz § 14, Absatz 2 (siehe oben)) ▪ ist als konstante Anleitungsperson für die Schülerin/den Schüler eingeteilt und an den Praxistagen mindestens 80 % der täglichen Arbeitszeit anwesend. ▪ besitzt Fähigkeit und Fertigkeit für Anleitung (z. B. Gesprächsführung/Rückmeldekultur, differenziert für die Schülerin/den Schüler). ▪ ist zuverlässig erreichbar für die Praxislehrkraft. ▪ Kooperation mit Schule – Teilnahme an Anleitertreffen und Zusammenarbeit mit den Lehrkräften 	
Unterstützung bei den Arbeitsaufträgen der Schülerin/des Schülers <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Schule vorgegebene Praxisaufgaben müssen in der Einrichtung umgesetzt werden können (z. B. gezielte Angebote für Kleingruppen, Arbeit nach Lerngeschichten, zeitliche Planung und Ausstattung). ▪ Die Arbeitszeit entspricht bei Kindern in Krippe und Regelkindergarten dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. 	
Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ liegt im Einzugsbereich der Eugen-Grimminger-Schule (maximal 30 km entfernt). ▪ Atmosphäre ist lernförderlich, freundlich und aufgeschlossen. ▪ Auf Hygiene wird geachtet (z. B. Sauberkeit der Räume, Spielsachen). ▪ Raumgestaltung ist der Zielgruppe angepasst (z. B. Platz für Freispiel, Auswahl Spielzeug (verschiedenartig), Außenbereich sicher). 	